

Grundsteueranmeldung

Absender

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Sachbereich Steuern
OT Jeßnitz (Anhalt)
Conradiplatz 7
06800 Raguhn-Jeßnitz

Grundsteueranmeldung gemäß § 44 Grundsteuergesetz (GrStG)

zur Grundsteuerzahlung

Kassenzeichen:

Die für das Grundstück zu entrichtende Grundsteuer bemisst sich auf der Grundlage des zurzeit gültigen Hebesatzes zur Grundsteuer B für die jeweilige Ortschaft.

1. für das Wohngrundstück

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Block- oder Objektnummer

Gemarkung	Flur	Flurstück

2. Einreicher/in der Grundsteueranmeldung

Die Grundsteueranmeldung wird abgegeben von:

Name, Vorname:

Straße/ Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Telefonnummer für Rückfragen:
(freiwillig)

als Eigentümer/in

als Bevollmächtigte

Weitere Miteigentümer sind (wenn vorhanden):

Name, Vorname:

Straße/ Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Telefonnummer für Rückfragen:
(freiwillig)

Name, Vorname:

Straße/ Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Telefonnummer für Rückfragen:
(freiwillig)

Sollten für das oben genannte Grundsteuerobjekt weitere Miteigentümer existieren, bitte ich Sie, die Anschriften der Miteigentümer auf einem gesonderten Blatt beizufügen:

weitere Miteigentümer (siehe Anlage)

Erwerb von Grund und Boden

Jahr des Erwerbs von Grund und Boden Jahr

Bezugsfähigkeit

Jahr der Bezugsfähigkeit Jahr

3. Berechnung der Grundsteuer

a. für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind	Wohnfläche m ² _____	x	Betrag EUR/m ² _____	=	Betrag EUR _____
b. für andere Wohnungen	Wohnfläche m ² _____	x	Betrag EUR/m ² _____	=	Betrag EUR _____
c. für anderweitig, z.B. freiberuflich oder gewerblich genutzte Räume/Raumeinheiten	Wohnfläche m ² _____	x	Betrag EUR/m ² _____	=	Betrag EUR _____
d. je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage oder einem Carport	Anzahl _____	x	Betrag EUR _____	=	Betrag EUR _____
e. jährlich zu entrichtende Grundsteuer	Summe a bis d				Betrag EUR _____

Angaben zu Veränderungen

- Es wurden keine Veränderungen vorgenommen.
 Es wurden folgende Veränderungen vorgenommen:
- Einbau einer Heizung und/oder Bad/WC Um- und Ausbau, Anbau oder Aufstockung

Entrichtung der Grundsteuer

Gemäß § 28 GrStG wird die Grundsteuer zu je einem Viertel Ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Übersteigt der Jahresbetrag nicht XX Euro, so ist die Grundsteuer am 15.08. fällig. Liegt der Jahresbetrag zwischen XX und XX Euro, so wird die Grundsteuer zu je einer Hälfte zum 15.02. und 15.08. fällig.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die Zahlungen werden zu den angegebenen Fälligkeitsterminen unter Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer), des Kassenzzeichens und des Namen desjenigen, der die grundsteuerlichen pflichten erfüllt, auf die im Anschreiben genannten Bankverbindungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz geleistet.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat für das oben genannte Grundstück bereits ein SEPA-Lastschriftmandats erhalten.

Ich ermächtige die Stadt Raguhn-Jeßnitz, die fälligen Grundsteuerbeträge von folgendem Konto einzuziehen:

Kreditinstitut des Kontoinhabers:

BIC:

IBAN:

Versicherung, Unterschrift

Ich versichere, dass ich die Angaben in der Steueranmeldung und etwaigen Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen vollständig gemacht habe.

Datum	eigenhändige Unterschrift
-------	---------------------------

Hinweise zum Datenschutz

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff Abgabenordnung (AO) und des §§ 44 Grundsteuergesetz (GrStG) erhoben.

Angaben zur Festsetzungsverjährung

Bei der Grundsteuer beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre (§169 Abs. 2 AO). Die Festsetzungsfrist ist noch gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf der Steuerbescheid mit der Steuerfestsetzung den Bereich der zuständigen Gemeindebehörde verlassen hat (§ 169 Abs. 1 AO). Die Festsetzungsverjährung führt zum Erlöschen des Steueranspruchs der Gemeinde (§ 47 AO). Die Festsetzung für die Grundsteuer beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Grundsteuer nach § 9 Abs. 2 GrStG entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).

Hinweise zum Ausfüllen der Grundsteueranmeldung

Die folgenden Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern in der Grundsteueranmeldung.

- Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.
- 1. Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v.H. Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstück) ist eine eigene Grundsteuerberechnung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefasst werden (so z.B. Vorder- und Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbstständiger zusammenhängender Baukörper (z.B. ein Wohnblock) als eine wirtschaftliche Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbstständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.
- 2. Steuerschuldner und zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet ist derjenige, der Eigentümer des Grund und Bodens sowie der Gebäude oder der nur Eigentümer des Gebäudes ist. Sind mehrere Personen Eigentümer (z.B. Miteigentümer, Gesamthandseigentum einer Erbengemeinschaft), sind diese steuerlichen Pflichten von allen Beteiligten zu erfüllen.
- 3. Rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Wohn- und Nutzfläche bilden die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Die Wohn- und Nutzfläche der Wohnung oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbaumaßen abzüglich 3 von Hundert), die bei der Berechnung der Wohn- und Nutzfläche zu berücksichtigen sind. Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume mit Ausnahme der folgenden:
 - Hausflure, Treppen und Treppenpodeste in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen (zum pauschalen 10%-Abzug von der Wohnfläche bei den übrigen Wohngebäuden);
 - Zubehörräume; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen und ähnliche Räume;
 - Wirtschaftsräume; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherkammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
 - Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.
- Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind zu berücksichtigen:
 - Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume
 - Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze.
- Bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen ist - soweit bei Ihnen mangels Abgeschlossenheit Hausflure usw. in vollem Umfang zur Wohnfläche rechnen - die ermittelte Grundfläche um 10 von Hundert zu kürzen. Dies gilt vor allem für Einfamilienhäuser.

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden. Als Sammelheizung gelten Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelofenmehrraumheizungen und zentral versorgte Öl- Einzelofenheizungen.

Die ermittelte Wohn- und Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.